

**VERORDNUNG (Entwurf)
über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)**

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 Sozialhilfegesetz¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **EINLEITUNG**

Artikel 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung vollzieht das Sozialhilfegesetz, soweit der Landrat dafür zuständig ist.

2. Kapitel: **SOZIALDIENSTE**

Artikel 2 Fachliche Anforderungen

¹ Der Sozialdienst muss im jeweiligen Fachbereich über mindestens eine fachlich geeignete Person verfügen.

² Im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Nothilfe gelten Personen als fachlich geeignet, die

- a) über einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen oder
- b) zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2022 während mindestens dreier Jahre in einem Sozialdienst tätig waren und während dieser Zeit mindestens 80 Lektionen fachliche Weiterbildung absolviert haben.

Artikel 3 Aufgaben (*bisher Art. 10a SHG*)

Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe;
- b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den hilfeschenden Personen;
- c) die Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen;
- d) die Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen;
- e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe;
- f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden der Entscheid über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall;
- g) die Klientenadministration;

¹ RB 20.3421

h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden.

3. Kapitel: **BEMESSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN HILFE BEI FESTSETZUNG DES NOTWENDIGEN LEBENSUNTERHALTS**

Artikel 4 SKOS-Richtlinien

Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind verbindlich, sofern der Regierungsrat keine davon abweichenden Regelungen trifft.

Artikel 5 Vermögensverzicht

¹ Vermögen, auf das die hilfebedürftige Person in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Sozialhilfe verzichtet hat, wird bei der Anspruchsberechnung als Einnahme angerechnet.

² Für die Bewertung des Vermögens gelten die Bestimmungen zum Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte aus dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung² und der dazu erlassenen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³.

³ Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100'000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10 Prozent ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10 Prozent übersteigt, als Vermögensverzicht. Hat eine Person ein Vermögen von weniger als 100'000 Franken, gelten Beträge ab 10'000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht.

⁴ Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um 10'000 Franken und allfällige für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung angerechnete Beträge zu vermindern. Für die Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Jahres, für welches wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen wird, massgebend.

⁵ Vorbehalten bleibt das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴.

Artikel 6 Rückerstattung

¹ Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.

² SR 831.30; insbesondere Art. 11a ELG

³ SR 831.301; insbesondere Art. 15e und Art. 17 lit. a bis lit. e ELV

⁴ SR 101

² Günstige Verhältnisse im Sinne dieser Bestimmung liegen bei folgenden Vermögensbeträgen vor:

- a) für Einzelpersonen 30'000 Franken
- b) für Ehepaare und eingetragene Partner 50'000 Franken
- c) für jedes minderjährige Kind 15'000 Franken

³ Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommens ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.

Artikel 7 Vermögensverzehr

¹ Der errechnete Bedarf gemäss erweitertem SKOS-Budget ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10 Prozent jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den allgemeinen Freibetrag übersteigt.

² Vorhandenes Vermögen geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor und muss daher verbraucht werden unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend nicht realisierbare Vermögenswerte. Den unterstützten Personen wird ein Vermögensfreibetrag von 4'000 Franken für Einzelpersonen, bzw. von 8'000 Franken für Ehepaare und von je 2'000 Franken für minderjährige Kinder zugestanden.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Kurt Gisler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann